

Handlungsoptionen im Schiedsverfahren:

- a) Option Vergleich:  
Es wird ein Vergleich geschlossen, das Schiedsverfahren wird einvernehmlich beendet.

Ausgestaltung der Einigung, zeitliche Abfolge und Höhe des Kaufpreises hängen von den Vereinbarungen der Parteien ab. Der Stichtag der bisherigen Bewertung wäre nicht zwingend relevant, es würden die aktuellen Erkenntnisse und Gegebenheiten zugrunde gelegt werden. Einzelheiten zu dem derzeit zur Entscheidung anstehenden Vergleich siehe Anlage 7 zur Vorlage.

- b) Ein Vergleich kommt nicht zustande, das Schiedsgericht gibt der Klage statt (Feststellung, dass das IVC-Gutachten nicht verbindlich ist).

Option I:

Hilfsantrag auf Feststellung des angemessenen Kaufpreises durch das Schiedsgericht.

Es ist davon auszugehen, dass für die Ermittlung des „richtigen“ Kaufpreises weitere Gutachter beauftragt werden müssten; hieraus würden weitere Kosten und eine zeitliche Verzögerung von voraussichtlich 1 – 2 Jahren folgen. (Der ursprüngliche Stichtag wäre für die Wertfindung weiter relevant.)

Rückkauf wäre zu dem dann „gerichtlich“ festgestellten Wert möglich.

Für den Fall der Wertfestsetzung durch das Schiedsgericht auf unseren Antrag hin hat swb AG bereits angekündigt, dass sie für diesen Fall

- 1.) Rüge gegen die Entscheidung beim OLG Hamm erheben werde und
- 2.) beantragen werde, dass die Stadt dann zu dem festgestellten Wert verpflichtet sei, den Rückkauf auszuüben. (Die Erfolgsaussichten dieses Antrags werden von unserem Rechtsbeistand als eher gering eingeschätzt.)

Weiteres Vorgehen gegen den festgestellten Wert kann nicht ausgeschlossen werden.

Option II:

Verzicht auf Hilfsantrag und Beendigung des Schiedsverfahrens; unmittelbar erneutes Bewertungsverfahren gemäß Konsortialvertrag (Bestellung eines neutralen Gutachters).

Kosten und Zeitaufwand wären vergleichbar wie bei Option I, zusätzliche Verzögerung durch Einwände der swb AG gegen den Hilfsantrag würde vermieden.

Ggf. im Anschluss an Gutachten erneutes Schiedsgerichtsverfahren.

- c) Ein Vergleich kommt nicht zustande, das Schiedsgericht erlässt einen Beweisbeschluss wonach zu noch vom Schiedsgericht festzulegenden Einzelheiten der (bisherigen) Bewertung weitere Sachverständige eingeschaltet werden. Es steht derzeit nicht fest, zu welchen Fragestellungen die erneute Einschaltung Sachverständiger erfolgen würde; es kann aus den bisherigen mündlichen Verhandlungen vermutet werden, dass es dabei um die Bewertung des Verkehrsbereichs (moBiel GmbH) und andere bisher vom Schiedsgericht kritisch hinterfragte Bestandteile des vorliegenden Gutachtens gehen dürfte.

---

Es ist auch in dieser Variante mit weiteren Kosten zu rechnen; mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. 1 Jahr dürfte zu rechnen sein. Ob die swb AG das Ergebnis akzeptieren würde ist ungewiss; ein Vorgehen gegen den festgestellten Wert kann nicht ausgeschlossen werden.